

Sechste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Diplomstudiengang Architektur

Vom 03. August 2007

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1) hat der Senat der Universität Stuttgart am 26. Juli 2006 die nachstehende Sechste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Diplomstudiengang Architektur vom 14. August 1990 (W.u.K. 1990, S. 278), zuletzt geändert durch Satzung vom 06. August 2004 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 129) beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Änderungssatzung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes am 03. August 2007, Az. 7831.171-A-01 zugestimmt.

Artikel 1

1. § 3a Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Orientierungsprüfung ist erbracht, wenn bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 3. Semesters die Prüfungsleistung in den Fächern

- Grundlagen der Planung und des Entwerfens I,
- Grundlagen der darstellenden Geometrie/ Technisches Zeichnen,
- Baukonstruktion I,
- Gebäudelehre I und
- Einführung in den Städtebau I

erfolgreich bestanden sind. Die Prüfungsleistungen können einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Wer diese Prüfung nicht spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 4. Semesters bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet auf Antrag des Studierenden der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die als Orientierungsprüfung erbrachten Prüfungsleistungen werden im Rahmen der Diplom-Vorprüfung anerkannt.

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2007 in Kraft.

(2) Studierende, die ihr Studium im Diplomstudiengang Architektur vor dem 01.10.2007 begonnen haben, legen die Orientierungsprüfung noch nach der bisher gültigen Prüfungsordnung ab.

Stuttgart, den 03. August 2007

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
(Rektor)